

Antrag

der Abg. Dr. Natalie Pfau-Weller und Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Die Rolle von Kulturdenkmälern für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Optionen Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer in Baden-Württemberg für Erneuerbare Energien auf bzw. an Kulturdenkmälern haben und inwiefern die Landesregierung die Eigentümerinnen und Eigentümer dabei unterstützt, die Anlagen aufzustellen;
2. welche Möglichkeiten speziell für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern für die Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer in Baden-Württemberg vorhanden sind und inwiefern die Landesregierung die Eigentümerinnen und Eigentümer dabei unterstützt, die Anlagen aufzustellen;
3. welche Praxisbeispiele für eine gelungene Errichtung von Solaranlagen auf oder an einem (öffentlichen) Kulturdenkmal genannt werden können;
4. welche Möglichkeiten Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer in Baden-Württemberg für Treibhausgasminderung, Energieeinsparung und Energieeffizienz hinsichtlich ihrer Kulturdenkmale haben;
5. ob für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit Blick auf Maßnahmen für Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Energieeinsparung und Treibhausgasminderung andere Bewertungsmaßstäbe gelten;
6. ob und wenn ja, welche Möglichkeiten sie sieht, mehr Potenziale für Erneuerbare Energien, Treibhausgasminderung, Energieeinsparung und Energieeffizienz bei Kulturdenkmälern auszuschöpfen;

7. welchen Anteil Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) am Gesamtgebäudebestand in Baden-Württemberg haben;
8. wie sie den Beitrag von Kulturdenkmalen bei der Erreichung der Klimaschutzziele der Landesregierung einschätzt;
9. wie der Beitrag von Kulturdenkmalen zur Nachhaltigkeit mit Blick auf die graue Energie zu bewerten ist;
10. ob durch Maßnahmen für Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung eine Beeinträchtigung der Kulturdenkmallandschaft und Auswirkungen auf den UNESCO-Weltkulturerbestatus zu erwarten sind.

29.7.2022

Dr. Pfau-Weller, Wald, Neumann-Martin, Burger, Schindele, Staab CDU

Begründung

Denkmalschutz und Denkmalpflege wollen und sollen Kulturdenkmale vor vermeidbaren Veränderungen schützen, um sie als authentische Zeugnisse der Vergangenheit und identitätsstiftende Bauwerke zu erhalten. Insbesondere haben sie den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken. Dabei geht es um die weitgehende Überlieferung der denkmalwerten Bausubstanz und des geschützten Erscheinungsbildes. Je nach Solaranlage und abhängig von den Abmessungen und der sonstigen Gestaltung (Zelltyp, Farbe und Spiegelung) der Anlagen können auch für Kulturdenkmale Lösungen gefunden werden, die das Erscheinungsbild nur unerheblich beeinträchtigen und somit genehmigungsfähig sind.

Der Antrag soll aufzeigen, welche Potenziale für Klimaschutz und Nachhaltigkeit bei Kulturdenkmalen möglich sind, auch um damit dem erklärten Ziel der Regierungskoalition, die Installation von PV-Anlagen und Solarthermie grundsätzlich auch auf denkmalgeschützten Gebäuden, auch bei Gebäuden im Privateigentum, zu ermöglichen, gerecht zu werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. August 2022 Nr. 2-255-18/50 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. welche Optionen Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer in Baden-Württemberg für Erneuerbare Energien auf bzw. an Kulturdenkmalen haben und inwiefern die Landesregierung die Eigentümerinnen und Eigentümer dabei unterstützt, die Anlagen aufzustellen;*

Zu 1.:

Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer haben zum Einsatz erneuerbarer Energien auf bzw. an Kulturdenkmalen Optionen für alle zur Verfügung stehenden Technologien. Für den Einsatz von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung, Holzheizungen, Einzel-

raumfeuerungen sowie den Einsatz von Bioöl/Biogas und des Anschlusses an Wärmenetze, die mit erneuerbaren Energien arbeiten, gibt es gute Praxisbeispiele.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) mit seinen Dienststellen in allen Regierungsbezirken unterstützt als Denkmalfachbehörde des Landes alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern, die erneuerbare Energien nutzen wollen auf vielfältige Weise. Ein ganz zentrales Instrument ist die kompetente, unentgeltliche fachliche Beratung vor Ort. Diese bezieht sich insbesondere auf den Denkmalwert des Objekts und den sich daraus ergebenden denkmalverträglichen Möglichkeiten, erneuerbare Energien zu generieren.

Den Kulturdenkmaleigentümerinnen und Kulturdenkmaleigentümern stehen weiter z. B. Informationsmaterialien, herausgegeben vom LAD, zur Verfügung, so die Broschüre „Denkmalpflege und erneuerbare Energien“ sowie der Flyer „EWärmeG – Anwendung am Baudenkmal“ (jeweils auch abrufbar unter www.denkmalpflege-bw.de).

Darüber hinaus bietet das LAD Fachvorträge zum Thema Denkmalpflege und erneuerbare Energien an. Auch beteiligt es sich an der Fortbildung zum „Energieberater für Baudenkmale“, in der die Nutzung erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle spielt (vgl. hierzu Antwort zu Frage 4).

Neben dem LAD stehen den Eigentümerinnen und Eigentümern von Kulturdenkmälern die weiteren Denkmalschutzbehörden selbstverständlich ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung.

2. welche Möglichkeiten speziell für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern für die Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer in Baden-Württemberg vorhanden sind und inwiefern die Landesregierung die Eigentümerinnen und Eigentümer dabei unterstützt, die Anlagen aufzustellen;

Zu 2.:

Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaik (PV) als auch Solarthermieanlagen.

Für die Aufstellung bzw. Anbringung von Solarthermieanlagen auf Kulturdenkmälern sind sog. Röhren- und Flachkollektoren geeignet. Zudem gibt es Solardachsteine, die thermisch und elektrisch aktiviert sind.

Für PV-Anlagen ist der Einsatz von Aufdach- und Indachanlagen üblich. Des Weiteren können PV-Dachsteine bzw. PV-Ziegel zum Einsatz kommen. Hinsichtlich der Frage zur Unterstützung der Aufstellung von Anlagen wird auf die entsprechende Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Das LAD hat dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (Fraunhofer ISE) in Freiburg einen Auftrag für einen Bericht „PV am Baudenkmal“ erteilt. Der Bericht wird sich mit heutigen und zukünftigen Gestaltungsmöglichkeiten der PV-Technologie befassen und auf seiner Grundlage sollen interessierten Eigentümerinnen und Eigentümern weitere Einsatzmöglichkeiten der Technologie für deren Kulturdenkmale aufgezeigt werden.

3. welche Praxisbeispiele für eine gelungene Errichtung von Solaranlagen auf oder an einem (öffentlichen) Kulturdenkmal genannt werden können;

Zu 3.:

Von Kulturdenkmälern in öffentlicher Hand wären beispielhaft die ehemalige „Krankensiedlung Ziegelklinge“ (Reihenhäuser) in Stuttgart, das heutige „Zentrum für Kunst- und Medientechnologie (ZKM)“ in Karlsruhe, das ehemalige Freiburger Gas- und Elektrizitätswerk und das Kepler-Gymnasium in Tübingen zu nennen.

Für weitere Beispiele wird auf die Broschüre „Denkmalpflege und erneuerbare Energien“ (abrufbar unter www.denkmalpflege-bw.de) verwiesen.

4. welche Möglichkeiten Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer in Baden-Württemberg für Treibhausgasminderung, Energieeinsparung und Energieeffizienz hinsichtlich ihrer Kulturdenkmale haben;

Zu 4.:

Kulturdenkmale speichern aufgrund ihrer Langlebigkeit als materielle Ressource graue Energie. Bestandserhalt verursacht weniger Emissionen u. a. aus dem Einsatz von Baustoffen (graue Energie bzw. Emissionen) im Weiterbauen als Neubau. Die grundsätzliche Erhaltungspflicht von Kulturdenkmälern auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) des Landes befördert die Langfristigkeit der Ressourcennutzung weiter. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

Um den Beitrag weiter zu steigern, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer zahlreiche Möglichkeiten. Die Arbeit im und am Denkmal ist geprägt vom Leitgedanken der Reparatur. Die „Weiterverwendung“ der Bauteile und der Baustoffe stellt einen wesentlichen Aspekt der (ökologischen) Nachhaltigkeit dar.

Mit der Durchführung optimierender Sanierung bzw. Modernisierung werden also auch weniger Emissionen erzeugt, als bei Kernsanierungen von nicht denkmalgeschützten Bestandsgebäuden oder der Errichtung von Neubauten.

Energetische Ertüchtigung ist ganzheitlich zu denken. Für die Energieeinsparung im Gebäudebetrieb und damit die Treibhausgasminderung während der Nutzung stehen mehrere Möglichkeiten sowohl für die Gebäudehülle als auch den Innenraum zur Verfügung: Dämmung der Dächer, Dämmung der Außenwände (z. B. mit Innendämmung) sowie Dämmung der obersten Geschoss- oder der Kellerdecken. Auch die Ertüchtigung der Fenster (z. B. zu Kastenfenstern) und die Heiztechnik spielen eine Rolle. Auf die Publikation des LAD „Kulturdenkmale sanieren – Energie sparen“ wird verwiesen. Die in der Denkmalpflege zum Einsatz kommenden und bewährten Techniken sind darüber hinaus beispielgebend für die Sanierung von Bestandsgebäuden allgemein.

Im kollegialen Verbund mit der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) in Deutschland, AG Bautechnik, engagierte sich das LAD zudem für die Einführung des sogenannten „Energieberaters für Baudenkmale“. 2012 wurde so für das Fördersegment „Energieeffizient Sanieren“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein neuer Programmteil „Effizienzhaus Denkmal“ etabliert.

Eine besondere Qualifikation ermöglicht es Energieberatern, denkmalfachliche und energetische Aspekte zu erkennen und diese zusammenzuführen. Das LAD war bei der Entwicklung des Fortbildungsleitfadens beteiligt und begleitet seit Jahren die Fortbildungen bei der Architekten- und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.

5. ob für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit Blick auf Maßnahmen für Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Energieeinsparung und Treibhausgasminderung andere Bewertungsmaßstäbe gelten;

Zu 5.:

Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG kommt durch ihre Eintragung in das Denkmalschutzbuch ein besonderer Schutz zu; entsprechendes gilt für Kulturdenkmale nach § 28 DSchG. Sie dürfen z. B. nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Substanz verändert werden (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 DSchG). Es gelten damit andere Bewertungsmaßstäbe insoweit, als dass die Schwelle der Erheblichkeit bei geplanten Maßnahmen im Sinne der Fragestellung, verbunden mit Eingriffen in die Substanz der Kulturdenkmale, als niedriger anzusetzen ist.

Grundsätzlich ist auch bei Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung bei dem Einsatz erneuerbarer Energien, im Zusammenhang mit Energieeffizienz, Energieeinsparung und Treibhausgasminderung vieles möglich. Es sind auch hier im Einzelfall Lösungen zu entwickeln, die die Belange des Denkmalschutzes und des Klimaschutzes bestmöglich vereinen und dem Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 entsprechend der gesetzlich verankerten Landesklimaschutzziele Rechnung tragen. Dem besonderen Denkmalwert der Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung einerseits und dem Gewicht des Klimaschutzes andererseits ist angemessen Rechnung zu tragen.

6. ob und wenn ja, welche Möglichkeiten sie sieht, mehr Potenziale für Erneuerbare Energien, Treibhausgasminderung, Energieeinsparung und Energieeffizienz bei Kulturdenkmälern auszuschöpfen;

Zu 6.:

Zu einer Vereinfachung und damit Beschleunigung der Verfahren zur Erteilung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an Kulturdenkmälern nach § 2 DSchG werden die seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes im Mai 2022 erlassenen Leitlinien beitragen. Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen und jeweils alle technischen Elemente (vgl. auch Antwort zu Frage 2).

Diese Handreichung an die höheren und unteren Denkmalschutzbehörden wird zur Hebung des Potenzials von Solarenergie beitragen, sofern seitens der Kulturdenkmaleigentümerinnen und Kulturdenkmaleigentümer der Wunsch zur Errichtung von Solaranlagen besteht. Gerade dies ist in jüngster Zeit vermehrt festzustellen und wird sich voraussichtlich steigern, weshalb sich die oberste Denkmalschutzbehörde zügig auf dem Vollzugsweg dieser Herausforderung angenommen hat und die Umsetzung eng begleitet. So wird u. a. dem Kriterium der öffentlichen Einsehbarkeit von Solaranlagen, welches in der Vergangenheit für die unteren und höheren Denkmalschutzbehörden oftmals ein Ausschlussgrund für die Genehmigung solcher Anlagen darstellte, nicht mehr die Rolle wie bisher zukommen.

Die Errichtung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern nach § 2 DSchG bedarf grundsätzlich einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist aber regelmäßig zu erteilen, wobei für die Einzelfallentscheidungen, die aktuell neu erlassenen Leitlinien die Grundlage bilden.

Ein weiteres Instrument zur Potenzial-Steigerung für PV-Anlagen ist in sogenannten Solarkatastern für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutzgesetz zu sehen. Im Juli 2022 wurde seitens des LAD ein Leitfaden vorgestellt, welcher den unteren Denkmalschutzbehörden zur Verfügung steht und der gezielten Standortsuche und Gestaltung von Solaranlagen dient. Mithilfe des Instruments eines Solarkatasters können frühzeitig die Möglichkeiten ausgelotet werden, wo und wie die Belange des Klimaschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden können, soweit es um die Errichtung von Solaranlagen auf Gebäudedächern innerhalb von Gesamtanlagen geht. Den Kommunen und unteren Denkmalschutzbehörden soll mit dem Solarkataster für Gesamtanlagen ein Planungsinstrument an die Hand gegeben werden, um zu einer abgestimmten Gesamtlösung zu kommen.

Ein Solarkataster trägt zur Planungssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden in Gesamtanlagen und zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei. Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden über die Erteilung denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen nach § 19 Absatz 2 DSchG. Dabei haben sie bspw. die Thematik des Brandschutzes, der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit und des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen im Einzelfall abzu prüfen und nach § 3 Absatz 4 DSchG grundsätzlich explizit eine denkmalfachliche Stellungnahme des LAD einzuholen. Liegt ein nach dem Leitfaden erstelltes Solarkataster vor, kann dieses als Stellungnahme des LAD zugrunde gelegt werden; eine weitere Beteili-

gung des LAD im Einzelfall ist dann nicht mehr erforderlich. Im Ergebnis hat das LAD keine fachlichen Bedenken gegen die Errichtung einer Solaranlage, soweit sie nach dem Solarkataster möglich ist und gewissen Gestaltungsvorgaben entspricht.

Im Hinblick auf Potenziale bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern wurden und werden Maßnahmen besonders anknüpfend an die von der Landesregierung eingesetzte Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien entwickelt und umgesetzt. Die AG Planungsrecht/Landesentwicklung nimmt sich Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich des Denkmalschutzes an. So wurde bspw. als schnell wirksame Maßnahme bereits ein „Denkmalberater Windenergie“ als landesweit einheitlicher Ansprechpartner beim LAD für denkmalfachliche Fragen bei Windenergieplanungen eingeführt. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive sollen zudem die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern konkretisiert werden.

7. welchen Anteil Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) am Gesamtbestand in Baden-Württemberg haben;

8. wie sie den Beitrag von Kulturdenkmälern bei der Erreichung der Klimaziele der Landesregierung einschätzt;

Zu 7. und 8.:

Ein landesweiter Bestand an Kulturdenkmälern kann nicht feststehend beziffert werden. Wenn ein Objekt die Merkmale eines Kulturdenkmals aufweist, steht es kraft Gesetzes unter Denkmalschutz. Ausgegangen wird von rd. 90 000 Kulturdenkmälern der Bau- und Kunstdenkmalpflege, davon rd. 10 000 Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Genaue Berechnungen des Anteiles der Kulturdenkmale am Gesamtgebäudebestand liegen nicht vor; er wird auf etwa drei bis vier Prozent geschätzt.

Insoweit wäre der Beitrag, der durch dezidierte Maßnahmen bspw. der energetischen Ertüchtigung in diesem Bereich an Kulturdenkmälern erzielt werden könnte, bei der Erreichung der aktuellen Klimaschutzziele als eher gering einzuschätzen. Gleiches gilt für die Fläche der 120 denkmalgeschützten Gesamtanlagen in Baden-Württemberg, die in Bezug auf die insgesamt besiedelte Fläche mit 0,76 Prozent marginal ist.

Gleichzeitig kommt der öffentlichen Hand nach § 7 KSG BW eine allgemeine Vorbildfunktion zu – das Land hat sich das Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 netto-treibhausgasneutral zu organisieren. Vor dem Hintergrund, dass sich viele Kulturdenkmale im Landesbesitz befinden, kommt ihrer energetischen Sanierung eine große Bedeutung zu. Es ist das Ziel, im gesamten Bereich des Denkmalschutzes alle verfügbaren Potenziale zu nutzen.

Das öffentliche Interesse am Erhalt von Kulturdenkmälern auf der einen und die Eigentümerinteressen auf der anderen Seite, die auch das Recht auf Beantragung bzw. Genehmigung bestimmter Maßnahmen an Kulturdenkmälern beinhalten, sind dabei in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Dem hat die oberste Denkmalschutzbehörde mit der Handreichung an die höheren und unteren Denkmalschutzbehörden im Zusammenhang mit der Errichtung von Solaranlagen sowie dem Leitfadens für Solarkataster entsprochen und wird dies auch für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive tun.

Die Verwaltungspraxis muss jetzt erweisen, ob und welche Nachjustierungen auf diesem oder auf anderen Feldern bei dem Einsatz von erneuerbaren Energien in Verbindung mit dem Kulturdenkmalbestand notwendig sind, um noch weiter zum Klimaschutz beizutragen, zum Beispiel durch eine gesetzliche Verankerung von Klimaschutzbelangen auch im Denkmalschutzbereich.

9. wie der Beitrag von Kulturdenkmälern zur Nachhaltigkeit mit Blick auf die graue Energie zu bewerten ist;

Zu 9.:

Im Gebäudebestand generell ist die für die Herstellung und den Transport der Produkte und die Errichtung der Gebäude aufgewandte Energie, die sogenannte graue Energie, schon gebunden und die dabei entstandenen Treibhausgase sind bereits emittiert. Damit bringt der Erhalt von Gebäuden gegenüber dem Abriss und Neubau Vorteile in Hinblick auf die Nachhaltigkeit (auf die Ausführungen zum Lebenszyklus von Gebäuden in Drs. 17/2129, S. 9 mit Anlage 4 [Bericht „Nachhaltigkeitsfaktor Denkmalpflege“ des Arbeitskreises „Denkmalpflege und Bauen im Bestand – AG Nachhaltigkeit“ der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg vom 26. November 2021] wird verwiesen).

Mit ihrer grundsätzlichen Reparaturkultur minimiert die Denkmalpflege zudem die Gewinnung, die Herstellung und den Transport neuer Baumaterialien, vermeidet Abfall und Entsorgung und reduziert damit ökonomische und ökologische Kosten. In aller Regel werden auch traditionelle und regionale Baustoffe mit niedrigen Emissionswerten in der Herstellung verwendet (Holz, Kalk, Naturstein, Ziegel etc.).

Die konservatorischen Methoden der Landesdenkmalpflege und die zumeist regionale Verankerung der in der Denkmalpflege tätigen Betriebe, stellen zusammen das ideale Leitbild eines bewahrenden, kreislaufwirtschaftlichen Umgangs mit wertvoller Substanz dar. Das schließt den Einsatz moderner Technologien an oder auf Kulturdenkmälern z. B. zur Wärme- oder Stromgewinnung nicht aus.

Handwerk und Mittelstand im Land halten noch die Fachkräfte bereit, die versiert mit historischen Baumaterialien wie Baustellenmischungen für Putz und Mörtel, mit Dämmungen einschließlich nachwachsenden Dämmmaterialien umgehen können (vgl. auch Antwort zu Frage 4).

10. ob durch Maßnahmen für Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung eine Beeinträchtigung der Kulturdenkmallandschaft und Auswirkungen auf den UNESCO-Weltkulturerbestatus zu erwarten sind.

Zu 10.:

Mit der Einreichung eines Welterbeantrags bei der UNESCO verpflichten sich das Land und die jeweiligen regionalen und lokalen Partner dazu, den außergewöhnlichen universellen Wert der nominierten Stätte dauerhaft für die Menschheit zu schützen, zu pflegen, zu vermitteln und zu erhalten. Darin inbegriffen sind die dauerhafte Erhaltung der Substanz und des Erscheinungsbildes einer Stätte sowie von wesentlichen Sichträumen mit Bezug zur Stätte. Dabei spielen auch Fragen des Schutzes der Umgebung der Welterbestätte eine wichtige Rolle. Ohne entsprechende Zusagen ist eine Einschreibung einer Stätte in die Welterbeliste nicht möglich.

Maßnahmen, die der Gewinnung erneuerbarer Energien, der Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung dienen, können den außergewöhnlichen universellen Wert einer Welterbestätte mit Substanzeingriffen, durch die Veränderung des Erscheinungsbildes und mit der Beeinträchtigung von Sichträumen beschädigen. Dies kann die Nichteinschreibung einer Stätte in die Welterbeliste oder den Verlust des Welterbestatus einer Stätte zur Folge haben.

So muss der grundsätzlich mögliche Einsatz erneuerbarer Energien im Einzelfall im Hinblick auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte bewertet werden.

Selbstverständlich gibt es für Maßnahmen wie die Dämmung von Dächern, Erneuerung der Anlagentechnik und Ertüchtigung von Bestandbauteilen denkmalgerechte Lösungen, die auch im Welterbe Anwendung finden.

In Vertretung

Dr. Schneider
Ministerialdirektor